

Bundesbeschluss
über die Ausrichtung von Stipendien an ausländische
Studierende in der Schweiz

(Vom 1. März 1971)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 29. April 1970¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹ Für die Gewährung von ein- oder mehrjährigen Stipendien zugunsten ausländischer Studierender an schweizerischen Hochschulen wird ein Rahmenkredit von 14 Millionen Franken bewilligt.

² Der jährliche Zahlungsbedarf ist in den jeweiligen Finanzvorschlag einzustellen.

Art. 2

¹ Die Stipendien werden von einer Kommission beantragt, in welcher der Bund, die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, die schweizerischen Hochschulen und der Verband der Schweizerischen Studentenschaften vertreten sein sollen.

² Die Wahl der Kommission und ihres Präsidenten erfolgt auf Antrag des Departements des Innern durch den Bundesrat. Der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, den schweizerischen Hochschulen und dem Verband der Schweizerischen Studentenschaften steht für ihre Vertretung ein Vorschlagsrecht zu.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich und tritt am 21. März 1971 in Kraft. Er gilt für die Dauer von fünf Jahren.

² Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

¹⁾ BBl 1970 I 741



Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 16. Dezember 1970

Der Präsident: **Weber**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 1. März 1971

Der Präsident: **Theus**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses im Bundesblatt.

Bern, den 1. März 1971

Im Auftrag der Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:

Huber